

Hygieneplan der BBS II Northeim für das Schuljahr 2021/22

Grundlage:

...ist die Corona-Verordnung des Landes Nds. mit dem aktuellen Rahmenhygieneplan des Kultusministeriums vom 23.09.2021 als Bestandteil der Verordnung.

Der schuleigene Hygieneplan fasst das Wichtigste hieraus für die Schulgemeinschaft zusammen, ergänzt durch örtliche Gegebenheiten:

Unterrichtsorganisation (in Abhängigkeit von der Warnstufe)

Eingeschränkter Regelbetrieb (Szenario A)

Es gilt die (volle) Klassenstärke im Unterricht. Die SuS halten keinen Mindestabstand während des Unterrichts untereinander. Bedingung dafür sind feststehende Kohorten (gleichbleibende Zusammensetzung der Lerngruppen/Klassen)

Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft, welche Warnstufe aktuell anzuwenden.

Die bestehenden Regeln müssen auch weiterhin eingehalten werden. Dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

Für das Erreichen der Schwellenwerte der vorgegebenen Warnstufen ist die Allgemeinverfügung des Landkreises maßgeblich.

<https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

Mindestabstand und Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Der Mindestabstand >1,5m gilt weiterhin im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für SuS unterschiedlicher Kohorten, Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen, Besucher*innen. (7)

Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander, in den Lehrerstützpunkten, Büros und zu ihren Schüler*innen einzuhalten, wo immer dies möglich ist. (9)¹ Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer dem Infektionsgeschehen angemessenen MNB verpflichtend.

Personen, die eine ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung vorlegen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausgenommen.

Im Schulgebäude außerhalb der Klassenräume, Werkstätten und auf dem Schulgelände (Mindestabstand kann nicht eingehalten werden) gilt für alle das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. (6)

Trennwände (Abtrennungen) aus Sicherheits- oder Acrylglas stellen keine gleichwertige Alternative zu Mund-Nasen-Bedeckungen dar und dürfen nicht dazu führen, dass das Abstandsgebot und die Lüftungsvorgaben nicht eingehalten werden.

¹ Die Zahlen in den Klammern beziehen sich die auf die Gliederungspunkte des Rahmenhygieneplans des Kultusministeriums

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen kurzzeitig abgenommen werden:

- a) während der Pausen, soweit sich die Personen im Freien aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.
- b) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
- c) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- d) während der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- e) während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- f) beim Schulsport innerhalb und außerhalb von Gebäuden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Lüftung „20-5-20 Prinzip“

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung als Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster u. Türen über 3 bis 10 (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. (10)

Lüftungsmaßnahmen sollten abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster oder eine Aktivierung der Lüftung vorzunehmen.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Pausenreglung

SuS einer Klasse sollen sich in ihrer Gruppe aufhalten, die Vermischung mit anderen Gruppen soll vermieden werden.

Es gelten die (zeitversetzten) Pausenzeiten:

1. OG: 5 min vor regulärer Pause
2. OG: reguläre Pausenzeiten
3. OG: 5 min nach regulärer Pause
1. UG: wie 1. OG

Werkstätten: reguläre Pausenzeiten

Festlegung der Zuordnung von Aufenthaltsbereichen für die Bildungsgänge auf dem Schulgelände:

Rondell: Abteilung 1 (Zugang über U1 Süd) Gewächshaus: Revierjäger, Gärtner*innen

Hackschnitzelanlage: Agrar

Fertigungstechnikhalle/Hans-Holbein-Straße: Fachpraxis B1 Metall/KFZ

Sudheimer Straße: Bautechnik, Hauswirtschaft, Körperpflege

Sudheimer Straße/Rondell: BES1/2

Die SuS halten sich während der Pausen im Freien auf, bei starkem Regen verbleiben sie in der Schülerlounge. (11)

Ein Aufenthalt in der Schülerlounge ist in jeder Pause möglich. Während des Aufenthalts muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Während des Essens und Trinken (ohne MNB) muss der Mindestabstand eingehalten werden. Die Anordnung der Tische und Stühle darf nicht verändert werden. **Es dürfen sich nur so viele SuS in der Lounge aufhalten, wie Sitzplätze vorhanden sind.**

In den Treppenhäusern gilt Rechtsgehgebot.
Der Aufzug darf nur durch eine Person genutzt werden.

Schulbesuch/ Zutrittsbeschränkungen

Für den Zutritt zum Gelände der BBSII von Personen sowie SuS, die weder vollständig geimpft oder genesen sind, ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich. Die Vorgabe gilt für SuS nicht bei der Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschlussprüfungen, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs möglichst zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund erfolgen (4).

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen, unabhängig von der Ursache, die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Bei banalem Infekt (z. B. leichter Schnupfen oder Husten) kann die Schule besucht werden.

Bei Infekten mit ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) kann die Schule nach 48 Stunden Symptomfreiheit (auch ohne ärztl. Attest oder Testung) wieder besucht werden, sofern er nicht unter Quarantäne gestellt ist.

Bei schwererer Symptomatik (z. B. Fieber ab 38,5°C, akutem unerwartetem Infekt, anhaltend starker Husten) sollte ein Arzt aufgesucht werden, der über eine PCR Testung entscheidet. (2)

Bei Erkrankung von SuS während des Unterrichts wird die Verfahrensweise des Infektionsnotfallplans (im Klassenbuch) angewendet. (3)

Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung sofort mitzuteilen. **Die Schulleitung meldet COVID- 19 Fälle oder den begründeten Verdacht einer Erkrankung dem Gesundheitsamt (33)**

Schutz von Risikopersonen

Beschäftigte, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (vulnerable Lehrkräfte), können grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Näheres regeln die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB. (31)

Die Befreiung von der Präsenzpflcht im Unterricht für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen oder mit vulnerablen Angehörigen regeln die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB. (31)

Gültig ab 04.10.2021

FFP2-Masken werden für Lehrkräfte und Mitarbeiter bei Bedarf vorgehalten.

Unterricht

Die SuS waschen oder desinfizieren sich vor Betreten der Klassenräume die Hände, für die Raumverantwortlichen stehen Desinfektionsflaschen im Sekretariat bereit. (6)

In den Rechnerräumen müssen Handschuhe/Schutzfolie genutzt oder die Tastaturen nach Benutzung durch die SuS desinfiziert werden. (6)

Die Anwesenheit der SuS wird korrekt geführt. Die Sitzordnung, **auch Gruppenbildung**, während des Unterrichts wird im Klassenbuch dokumentiert und soll nicht verändert werden. (8)

Toilettengänge der SuS sind während der Unterrichtszeit erlaubt. (11)

Die Durchführung von eintägigen Klassenfahrten und Unterrichtsverlagerung ist möglich (Kohortenprinzip beachten!). (26)

Sportunterricht

Für den Sportunterricht gilt das Hygienekonzept, das durch das Sportteam **unter Beachtung des RHP (17)** erstellt wurde. Die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte sind zu beachten.

Fachpraktischer Unterricht

Da im fachpraktischen Unterricht der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann, ist auf Anweisung der Schulleitung (Infektionsgeschehen) das Tragen einer medizinischen MNB für Schüler*innen und Lehrkräfte verpflichtend.

Für den fachpraktischen Unterricht werden Geräte und Werkzeuge grundsätzlich, die mit den Händen bedient oder genutzt werden, nach Möglichkeit personenbezogen verwendet. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Gruppen für Gruppenarbeiten können unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung gebildet werden. (20)

Die Maschinen, Werkzeuge und Ä. müssen nach Nutzung desinfiziert werden. (6)

Sofern fachpraktischer Unterricht für das Einüben beruflicher Handlungskompetenzen nur am Menschen möglich und aus zwingenden, methodisch-didaktischen Gründen nicht durch Simulation, Demonstration, Modelle oder ähnliches zu ersetzen ist, sollen möglichst zwei bis drei Schülerinnen und Schüler als dauerhaftes Lern-Tandem bzw. -Trio definiert werden. (21)

Während der Praktika und betrieblichen Praxisphasen gelten die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben. (27)

Die Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht ist unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich. (22)

Konferenzen und Schulveranstaltungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Ausbilder -und Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. (24)

Eltern- und Ausbildergespräche möglichst telefonisch durchführen, nur in unvermeidlichen Fällen können diese in der Schule geführt werden, dazu ist vorher die telefonische Anmeldung und die Information des Büros notwendig, die Mitarbeiterinnen des Büros dokumentieren die Anwesenheit von schulfremden Personen (4)

Unterweisungen

Alle Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter*innen und Verwaltungsmitarbeiterinnen werden zu Beginn des Schuljahres über die geltenden Verhaltensregeln belehrt.

Änderungen/Ergänzungen der Hygieneregeln sind dem jeweils aktuellen schulischen Hygieneplan zu entnehmen oder werden von der SL mitgeteilt. (5)

Alle SuS werden über Änderungen der geltenden Verhaltensregeln belehrt.

Ines Puschmann

Schulleiterin